

## GKV-Gemeinschafts- förderung Selbsthilfe auf Bundesebene

### Kontakt:

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Askanischer Platz 1  
10963 Berlin

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Christiane von Bloedau  
Durchwahl: (030) 2 69 31 - 19 20  
Telefax: (030) 2 69 31 - 29 00  
E-Mail: [christiane.vonbloedau@vdek.com](mailto:christiane.vonbloedau@vdek.com)

1920/A0111/Blo/Bl/Er  
13. Juni 2023

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe • c/o vdek • Berlin

Bundesverband ANUAS e. V.  
Selbsthilfeorganisation für Angehörige  
von Mord-/Tötungs-/Suizid- und  
Vermisstenfälle  
Erich-Kurz-Str. 5  
10319 Berlin

### Ihr Antrag auf Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das Jahr 2023

Sehr geehrte Frau Waade,

zur gemeinsamen und kassenartenübergreifenden Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen haben sich die Bundesverbände der Krankenkassen zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen, in deren Namen dieses Schreiben ergeht. Dies sind:

der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
der AOK-Bundesverband, GbR  
der BKK Dachverband e. V.  
der IKK e. V.  
die KNAPPSCHAFT  
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Wir beziehen uns auf den o. g. Förderantrag, mit dem Sie bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ eine finanzielle Unterstützung beantragen.

Ihr Förderanliegen wurde von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen beraten.

Der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung regelt die Fördergrundsätze gemäß § 20h SGB V und definiert Fördervoraussetzungen, über die wir mit unserem Gemeinsamen Rundschreiben informieren. Wir betonen, dass wir im Folgenden eine Prüfung vornehmen,

Der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - gehören an:

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG, Kassel



inwieweit Ihr Anliegen durch Beitragsgelder der GKV gefördert werden kann. Wir werden damit in keiner Weise, die unzweifelhaft sehr wichtige Arbeit Ihrer Organisation.

Da aus den Fördermitteln des 20h SGB V auf der Bundesebene nur Selbsthilfeorganisationen im Sinne des SGB V gefördert werden dürfen, muss sichergestellt werden, dass diese Mittel auch nur dieser Struktur und dem Zweck der Selbsthilfe zufließen. Unter Ihrem Dach befinden sich die Hilfsorganisation und die Selbsthilfeorganisation, die sich nach wie vor nicht ausreichend voneinander abgrenzen lassen. Zwar haben Sie auf Ihrer Homepage den Bereich der Hilfsorganisation von dem der Selbsthilfeorganisation getrennt, allerdings findet sich diese Trennung nicht in den eingereichten Unterlagen wieder. So ist beispielsweise die vorgelegte Satzung auf die Hilfsorganisation ausgestellt. Auch ist weiterhin unklar, wie sich die Mitgliedschaften auf die beiden Strukturen verteilen oder wie man bei Ihrer Selbsthilfeorganisation Mitglied werden kann.

Des Weiteren verfügt Ihr Verein nach wie vor leider nicht über die erforderlichen Unterstrukturen. Auf Ihrer Homepage sind in mehreren Bundesländern zwar Landesgeschäftsstellen aufgeführt, allerdings ohne die Angabe des Geschäftssitzes und einer dazugehörigen Telefonnummer. Es ist lediglich eine einzige E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit ausgewiesen. Damit ist kein niedrigschwelliger Zugang zu regionalen Vereinsaktivitäten gegeben und die Betroffenen können sich, zumindest beim ersten Kontakt, ausschließlich an den Bundesverband wenden. Auch ist für uns weiterhin nicht ersichtlich, ob Ihrem Verein tatsächlich Selbsthilfegruppen angehören, da nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt ist, ob ein Austausch unter Betroffenen auch wirklich möglich ist. Zum einen stellen Sie dar, dass ein Betroffenenenaustausch in Gruppen stattfindet. Gleichzeitig legen sie uns aber Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass ein Betroffenenenaustausch in einer Gruppe gerade nicht möglich ist. Dies widerspricht sich leider fundamental. Auch die Rückmeldungen der Selbsthilfekontaktstellen ergaben, dass Ihre Vereinstätigkeit sich in erster Linie auf die Beratung einzelner Betroffener erstreckt. Das ist an sich natürlich auch sehr wichtig und begrüßenswert. Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zur Selbsthilfeförderung durch Beitragsgelder der GKV ist es aber elementare Grundvoraussetzung, dass ein Betroffenenenaustausch in Gruppen stattfindet und die Umsetzung des Selbsthilfeprinzips erfolgt.

Der Verein erfüllt damit weiterhin nicht die Förderkriterien gemäß § 20h SGB V. Ebenso entspricht die Vereinsstruktur nicht den Maßgaben einer Selbsthilfeorganisation auf der Bundesebene gemäß § 20h SGB V. Eine Förderung kann demgemäß leider nicht erfolgen.

Wir bedauern Ihnen keine andere Entscheidung mitteilen zu können und weisen auch darauf hin, dass auf Förderung nach § 20h SGB V kein Rechtsanspruch besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Blatt